



Merkblatt

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2025 – 2028

1. Wahlgang vom 22. September 2024

1. Daten im Überblick:

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
Freitag, 5.7.2024, 12:00 Uhr	Anmeldeschluss für den 1. Wahlgang Die Wahlvorschläge müssen bei der Gemeinderatskanzlei Mels, Rathaus, 8887 Mels, (Büro A2.07) eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Einzelpersonen
Sonntag, 22.9.2024	1. Wahlgang	Stimmbüro
Montag, 30.9.2024, 12:00 Uhr	Anmeldeschluss für den 2. Wahlgang Die Wahlvorschläge müssen bei der Gemeinderatskanzlei Mels, Rathaus, 8887 Mels, (Büro A2.07) eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Einzelpersonen
Sonntag, 24.11.2024	Allfälliger 2. Wahlgang	Stimmbüro

2. Zu beachten ist:

Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1; BPR) Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11; VPR) Kantonsverfassung (sGS 111.1; KV) Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; WAG)
Wahlvorschlag (Art. 24 ff. WAG)	<p>Ein Wahlvorschlag ist der Gemeinderatskanzlei in schriftlicher Form einzureichen. Er kann von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer anderen Gruppe oder von Einzelpersonen stammen. Der Wahlvorschlag und eine Zustimmungserklärung der/des Kandidierenden sind zwingend im Original einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den ersten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Freitag, 5. Juli 2024, 12:00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei Mels (Büro A2.07), Rathaus, Platz 2, 8887 Mels, eingetroffen sein. - Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Montag, 30. September 2024, 12:00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei eingetroffen sein. - Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist. - Für die Wahlvorschläge sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> 1. Jeder Wahlvorschlag für den "amtlichen" Stimmzettel darf ausschliesslich einen Kandidat oder eine Kandidatin enthalten. 2. Die Kandidatin / der Kandidat muss <ul style="list-style-type: none"> - eine wählbare Person (Schweizer / Schweizerin / das 18. Altersjahr zurückgelegt / nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt) sein und

	<p>- der Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Niemand darf gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufgeführt werden.</p> <p>3. Jeder Wahlvorschlag muss vollständig ausgefüllt sein. Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Aus dem Formular ist ersichtlich, welche Angaben zur kandidierenden Person auf dem Wahlvorschlag erforderlich sind. Minimale Anforderungen dazu, was auf den Stimmzettel gedruckt werden muss, sind im Gesetz nicht vorgegeben. Die Gemeinde achtet bei der Gestaltung und beim Druck des Stimmzettels darauf, dass keine Verwechslungsgefahr mit einer anderen Person bestehen kann und im Sinne einer einheitlichen Erscheinung dieselben Angaben zu den Kandidierenden abgedruckt werden.</p> <p>4. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Gemeinde zu verwenden. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.</p> <p>Nach Art. 26 WAG kann eine vorgeschlagene Person vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie die Kandidatur zurückzieht.</p> <p>Dieselbe Person darf bei den Gemeindewahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie in der Gemeinde stimmberechtigt sind.</p> <p>5. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Kontakt mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung des Wahlvorschlages, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.</p>
Formulare	Die Gemeinderatskanzlei stellt ab sofort die Formulare für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen zur Verfügung. Die Dokumente können unter www.mels.ch heruntergeladen werden.
Zustimmungserklärung	Jede kandidierende Person hat der Gemeinderatskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.
Transparenz	Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können bei der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden.
Amtliche Stimmzettel	<p>Für die Wahlen dürfen nur "amtliche" Stimmzettel herausgegeben werden. Die nichtamtlichen Stimmzettel wurden abgeschafft. Nach Art. 50 WAG enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz "bisher"; b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate; c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen. <p>Der Stimmzettel mit den Kandidatennamen und den notwendigen leeren Linien wird durch die Gemeinde in Druck gegeben und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Parteien und Interessengruppen dürfen selber keine Stimmzettel drucken.</p>

Kosten für den Stimmzettel	Die Unterzeichnenden von Wahlvorschlägen haben keine Druckkosten zu übernehmen.
Nachträgliche Kandidatur	Entschliesst sich jemand erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem nichts entgegen. Es ist jedoch nicht zulässig, Stimmzettel für solche Kandidatinnen/Kandidaten zu drucken. Sie können ihre Kandidatur durch Plakate, Inserate, Leserbriefe etc. bekannt geben.
Verteilung Stimmunterlagen	Spätestens drei Wochen (bei zweiten Wahlgängen zehn Tage) vor dem Wahltag müssen die Stimmberechtigten die Stimmunterlagen erhalten.
Handschriftliches Ausfüllen und Abändern der Stimmzettel	Der amtliche Stimmzettel (mit den vorgedruckten Namen der kandidierenden Personen) darf von den Stimmberechtigten handschriftlich geändert und ergänzt werden (siehe Wahlanleitung zum Stimmzettel). Es dürfen nicht nur Kandidatennamen aufgeführt werden, die auf dem Stimmzettel aufgedruckt sind, sondern auch andere wählbare Personen.
Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel (ohne gültige Wahlvorschläge) ist verboten und strafbar.
Briefliche Stimmabgabe	Wird brieflich abgestimmt, benötigt das Couvert per Post mindestens vier bis fünf Tage, bis es beim Stimmbüro eintrifft. Deshalb empfehlen wir, das Couvert bereits eine Woche vor dem Abstimmungssonntag aufzugeben – oder das Couvert direkt in den Briefkasten des Rathauses einzuwerfen.
Massgebendes Mehr	Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr . Es ist erreicht, wenn ein Kandidat/eine Kandidatin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen . Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Stille Wahl im zweiten Wahlgang	Wenn in einem zweiten Wahlgang nur eine Person für das freie Mandat kandidiert, kommt eine Stille Wahl zustande und der Urnengang entfällt. Die Gemeinderatskanzlei entscheidet über das Zustandekommen (Prüfung, ob die Voraussetzungen gemäss Urnenabstimmungsgesetz erfüllt sind). Dieser Entscheid wird amtlich bekannt gegeben. (Art. 28 f. WAG)
Stimmfähigkeit	Stimmfähig sind Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind und in der Gemeinde Mels zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
Wählbarkeit	Wählbar ist, wer stimmfähig ist.
Stimmregister	Jede Gemeinde führt ein Stimmregister. Dieses steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Adressen der Stimmberechtigten dürfen abgegeben werden, wenn sie für die Abstimmungswerbung verwendet werden (Art. 9 WAG).